Informationen für Eltern

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

EVeKt
Evangelischer Verband für
Kindertageseinrichtungen in
Rheinland, Westfalen und Lippe

Impressum

Herausgeber
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Evangelischer Verband für Kindertageseinrichtungen
in Rheinland,Westfalen und Lippe
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon 0211 6398-0
Fax 0211 6398-299
fv-evekt@diakonie-rwl.de

www.diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de/facebook
www.twitter.com/DiakonieRWL
www.instagram.com/diakonie_rwl
www.linkedin.com/diakonieRWL

Gestaltung
lux-grafik, Münster, www.lux-grafik.de

Titelbild: Ekatarina Pokrovsky@stock.adobe.com

Druck
Druckerei Joh. Burlage, Münster

2025

Liebe Eltern!

Herzlich Willkommen in der evangelischen Kindertageseinrichtung

Anschrift und Telefonnummer der Kindertageseinrichtung

Beim Anmeldungs- bzw. Aufnahmegespräch haben Sie schon einiges über uns und unsere Arbeit erfahren. Damit Sie darauf zu Hause oder in weiteren Gesprächen zurückgreifen können, geben wir Ihnen diese Broschüre an die Hand. Sie enthält:

- wichtige Informationen über die Arbeit in evangelischen Kindertageseinrichtungen in NRW
- den Aufnahmevertrag für Ihr Kind in unserer Einrichtung mit den entsprechenden Vertragsbedingungen.

Wir bitten Sie, diese Ausführungen sorgfältig zu lesen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen dazu haben. Darüber hinaus sind wir daran interessiert, mit Ihnen über unsere Ziele und Arbeitsweisen zu sprechen. Von großer Bedeutung ist für uns ein vertrauensvoller Kontakt mit Ihnen, der aus den täglichen Begegnungen, dem Austausch bei Elternabenden und vielen sonstigen Gelegenheiten des Zusammenseins erwachsen kann. Er schafft die Atmosphäre, in der Kinder sich wohl fühlen und Erwachsene sich öffnen zum Gespräch und zu weiterführenden Fragen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Für die Kindertageseinrichtung: .....

Bem-Vindo Benvenuti Hoşgeldiniz Miresevini Tere Tulemast Dobrodošli Üdvözlet **Witam** Welkom Soo Dhawoow Willkommen Bienvenue **Welcome** добро пожаловать

Foto: Robert Kneschke@stock.adobe.com

Die evangelische Tageseinrichtung für Kinder

In der evangelischen Tageseinrichtung für Kinder erfahren Kinder und Eltern christliche Lebenshaltungen und Werte. Die Kinder werden in ihrer individuellen Entwicklung von den pädagogischen Fachkräften kompetent begleitet und unterstützt. Die Entwicklung von Gemeinschaftsfähigkeit und der Umgang mit Umwelt und Schöpfung werden gefördert. Durch altersangemessene, religionspädagogische, in den Alltag der Kindertageseinrichtung eingebettete Angebote werden die Kinder in ihrer religiösen Entwicklung unterstützt. Dies geschieht z. B. durch Geschichten von Gott und von Jesus, durch das Feiern gemeinsam gestalteter Familiengottesdienste und christlicher Feste, durch bewusst gestaltete Rituale und durch Beantwortung kindlicher Sinnfragen.

Die evangelische Kindertageseinrichtung bietet in Ergänzung zum Elternhaus einen Raum, in dem sich Kinder wohl fühlen und in dem sie Vertrauen, Annahme, Liebe, Geborgenheit, Zuwendung und Integrität erfahren; sie unterstützt Eltern bei der christlichen Erziehung ihrer Kinder; sie ist eine Brücke zwischen Familie und Kirchengemeinde und soll Kindern und ihren Familien die Möglichkeit geben, christliche Traditionen kennen zu lernen und Glaube als gelebtes Miteinander zu erfahren. Die evangelische Kindertageseinrichtung bietet Raum für Kinder und Eltern aus verschiedenen Kulturen und Religionen und ist damit ein Ort gelebter Vielfalt.

Für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung geben rechtliche Vorschriften wesentliche Rahmenbedingungen vor. In erster Linie bilden das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) – 6. Gesetz zur Ausführung des SGB VIII sowie die Bildungsgrundsätze NRW die Grundlagen für diese Arbeit. Auszüge aus dem KiBiz finden Sie auf den Seiten 12-16 dieser Broschüre.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit und der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und den pädagogisch tätigen Kräften ist die Voraussetzung für eine gute, am Wohl des Kindes orientierte pädagogische Arbeit. Die elterlichen Mitwirkungsrechte in der Elternversammlung, dem Elternbeirat und dem Rat der Tageseinrichtung sind in den §§ 9, 10 und 11 KiBiz geregelt.

Darüber hinaus sind alle Eltern eingeladen, sich am Leben der Einrichtung aktiv zu beteiligen. Die pädagogisch tätigen Kräfte beraten und unterstützen die Eltern und Familien zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Eltern und Mitarbeitende sollen sich über gegenseitige Erwartungen verständigen und ihre Meinungen über erzieherische Fragen austauschen. In einem so verstandenen Miteinander kann die gemeinsame Erziehungsaufgabe gelingen.

Zusammenarbeit mit anderen Instititionen

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gehört zum beruflichen Selbstverständnis und ist erforderlicher Bestandteil der Arbeit in der Kindertageseinrichtung. So werden z. B. Kontakte zu benachbarten Grundschulen gepflegt, um den Kindern den Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule zu erleichtern. Mitarbeitende von Kindertageseinrichtungen, in denen auch Schulkinder betreut werden, haben intensive Kontakte zu den Lehrkräften der Kinder, damit eine verantwortliche Begleitung gewährleistet ist.

Einige Familien benötigen Beratung, Hilfe und Unterstützung von Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Institutionen. Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung helfen, den Kontakt herzustellen.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung erfordert teilweise bedarfsgerechte und kindbezogene therapeutische Hilfen (z.B. Ergotherapie, Krankengymnastik, Sprachtherapie, Frühförderung). Auch hier helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung, den Kontakt herzustellen und Austauschmöglichkeiten zu finden. Sollte Ihr Kind bereits vor oder während seiner Kindergartenzeit eine Therapie oder eine Frühförderstelle besuchen, benachrichtigen Sie bitte die Leitung bzw. die Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung, damit eine bedarfsgerechte Begleitung des Kindes auch in der Einrichtung möglich ist.

Weiterhin arbeitet die Kindertageseinrichtung mit dem örtlichen Jugendamt, dem Gesundheitsamt und im Bedarfsfall mit weiteren Institutionen zusammen. Im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften finden Kooperationen ebenfalls mit den Berufskollegs für Sozialwesen statt. Die Kindertageseinrichtung arbeitet je nach Situation und thematischen Schwerpunkten auch mit anderen Gruppen der Gemeinde, des Kirchenkreises und mit anderen Institutionen aus dem Sozialraum zusammen. Besonders wichtig und unterstützend ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachberatung für Kindertageseinrichtungen.

Die Fachberatung begleitet und unterstützt die Einrichtung und das Personal fachpädagogisch in ihren konzeptionellen Entwicklungsprozessen, gibt Hilfestellungen bei Problemanzeigen und fördert die Vernetzung von Einrichtungen.

Grundsätze zur Ordnung einer Tageseinrichtung für Kinder

Die folgenden Ausführungen sind Informationen über allgemeine Grundsätze in Kindertageseinrichtungen. Die besonderen Regeln und Vereinbarungen werden in jeder Einrichtung durch eine spezifische Ordnung festgelegt.

Aufnahme eines Kindes

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch einen Aufnahmevertrag, der zwischen den Sorgeberechtigten eines Kindes und dem Träger der Einrichtung – in der Regel vertreten durch die Leitung – geschlossen wird. Die Kriterien, nach denen über die Aufnahme der Kinder entschieden wird, werden im Rat der Kindertageseinrichtung besprochen. Die Entscheidung, in welche Gruppe der Kindertageseinrichtung das Kind aufgenommen wird und wie die jeweilige Gruppe zusammengesetzt wird, liegt bei den pädagogischen Fachkräften.

Die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen ist in einem eigenen Antragsverfahren geregelt, damit die entsprechende heilpädagogische Unterstützung gewährleistet werden kann. Weitere Informationen zur gemeinsamen Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen erhalten Sie von der Leitung der Einrichtung. Bitte beachten Sie hierbei die landesteilig unterschiedlichen Antragsverfahren der beiden Landesjugendämter Westfalen Lippe (LWL) und Rheinland (LVR)

Bei den Kindern mit Behinderung sollte für die Antragstellung der zusätzlichen pädagogischen Maßnahmen eine beschriebene Kerndiagnose der Behinderung bzw. Krankheit vorgelegt werden.

Sollten Sie vor der Einschulung Ihres Kindes eine Betreuung über den bestehenden Vertrag hinaus benötigen, besprechen Sie mit Ihrer Einrichtungsleitung, inwieweit dies mit einer Zusatzvereinbarung möglich ist.

Gesundheitsvorsorge

Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist gemäß § 12 KiBiz ein Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung (Vordruck liegt bei) bzw. der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Masernimpfschutz zu erbringen. Der Nachweis muss spätestens am ersten Tag des Besuches der Kindertageseinrichtung vorliegen.

Foto: Suzi Media@stock.adobe.com

Erkrankung des Kindes

Bei Ansteckungserkrankung(en) Ihres Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; ein Besuch der Einrichtung ist in der Zeit der Erkrankung nicht möglich. Bei bestimmten Ansteckungserkrankungen kann Ihr Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die entsprechende Bescheinigung des Arztes vorliegt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Robert-Koch-Institutes.
www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html

Verabreichung von Medikamenten

Die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung verabreichen Kindern in der Einrichtung nur unter besonderen Umständen Medikamente, wie z. B. bei chronischen Erkrankungen, welche die Einnahme von Medikamenten unbedingt erforderlich machen. Dafür müssen Eltern ein vom Arzt ausgefülltes und unterschriebenes Attest, in dem die genauen Angaben zum Medikament und dessen Dosierung angegeben sind, in der Einrichtung abgeben und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit der Kindertageseinrichtung treffen.

Täglicher Besuch

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass ein regelmäßiger Besuch des Kindes erforderlich ist. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um sich in der Gruppe wohlzufühlen und Freundschaften schließen zu können.

Zur Eingewöhnung des Kindes ist es hilfreich, dass es zwar regelmäßig, aber zunächst nur für einen Teil der vereinbarten Betreuungszeit anwesend ist. Über die konkrete Gestaltung der Eingewöhnungszeit sprechen Sie sich bitte mit den Mitarbeitenden ab.

Abwesenheit des Kindes

Kann Ihr Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, teilen Sie dieses bitte frühzeitig bzw. am Fehltag den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung mit.

Aufsichtspflicht

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages wird sie für einen Teil des Tages vom Träger der Einrichtung, ausgeübt von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, übernommen. Die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung obliegt der Verantwortung der Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten). Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit Übergabe des Kindes an eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in der Einrichtung und endet mit der Übernahme durch die Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten). Falls das Kind nicht von den Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf (Formular liegt bei).

Es liegt ebenfalls allein im Verantwortungsbereich der Eltern, ob das Kind allein gehen kann. Dafür bedarf es einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die Vereinbarung muss enthalten, dass das Kind von den Eltern in die gefahrlose Bewältigung des Weges zwischen der Tageseinrichtung und dem Elternhaus eingewiesen worden ist und benötigt die Unterschrift von allen Sorgeberechtigten.

Diese Vereinbarungen treten außer Kraft, wenn sich die persönliche Situation des Kindes (z. B. Krankheit), der abholenden Person oder die Umweltverhältnisse (z. B. veränderte Verkehrsführung, Unwetter) ändern.

In einem solchen Fall werden die pädagogischen Mitarbeitenden das Kind in der Einrichtung behalten und mit den Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) in Kontakt treten. Der Wille der Eltern und anderen Sorgeberechtigten ist unbeachtlich, wenn das Kind erkennbar in eine hilflose Lage oder gar Lebensgefahr gerät.

Die Aufsichtspflicht für Schulkinder beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung, wo es sich sofort bei der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter anmeldet. Weitere Absprachen hierfür treffen Sie mit der Leitung in Ihrer Einrichtung entsprechend dem Alter Ihres Kindes, der Umgebung der Einrichtung, etc..

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht durch die Mitarbeitenden der Einrichtung wahrgenommen. Hält sich ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung auf dem Einrichtungsgrundstück auf, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Sorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht.

Unfallversicherung

Kinder sind auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung sowie während der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks gesetzlich unfallversichert gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches SGB VII.

Eltern, die bei Aktivitäten der Kindertageseinrichtung ehrenamtlich mitarbeiten, sind ebenfalls unfallversichert – einschließlich der Wegeunfälle zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung. Wegeunfälle sind der Einrichtungsleitung sofort zu melden, damit die Versicherung benachrichtigt werden kann.

Foto: Rawpixel.com@stock.adobe.com

Foto: highwaystarz@stock.adobe.com

Öffnungszeiten

Unter Berücksichtigung des Wohles der Kinder, der berechtigten Belange der Eltern, sowie der personellen und örtlichen Gegebenheiten setzt der Träger die Öffnungszeiten fest.

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden durch die Kommunen eigenverantwortlich festgesetzt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in der Regel das örtliche Jugendamt) kann Elternbeiträge pro Kind erheben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorzusehen. Er kann ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister die offene Ganztagsschule besuchen. Auf Antrag soll er die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumutbar ist. Wenn Sie den Platz für Ihr Kind während des laufenden Jahres außerordentlich kündigen, reicht die Kindertageseinrichtung die Kündigung an das Jugendamt weiter. Dieses entscheidet dann darüber, ob und wann Sie von der Beitragspflicht befreit werden.

Für weitere Informationen zum Elternbeitrag wenden Sie sich bitte an die Leitung der Kindertageseinrichtung oder an Ihr Jugendamt.

Der Träger kann für die Bereitstellung von Mahlzeiten ein Entgelt erheben, das auch den hauswirtschaftlichen Aufwand mit einbezieht. Weitere Einzelheiten werden ggf. in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

Beobachtung und Dokumentation

Grundlage für eine individuelle stärkenorientierte ganzheitliche Förderung Ihres Kindes ist die alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung. Um einen kontinuierlichen und aufeinander aufbauenden Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes unterstützen zu können, sollen für jedes Kind Bildungs- und Entwicklungsprozesse beobachtet und dokumentiert werden, wenn die Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) sich damit schriftlich einverstanden erklärt haben. Die Dokumentation wird auch genutzt für gemeinsame Entwicklungsgespräche zwischen Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) und pädagogischen Fachkräften über das jeweilige Kind.

Den Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) steht jederzeit das Recht zu, Einblick in die Dokumentation zu nehmen bzw. sich diese aushändigen zu lassen. Ohne ihre Einwilligung dürfen Informationen in der Dokumentation nicht an Dritte weitergegeben werden. Wenn das Kind die Einrichtung verlässt, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) des Kindes übergeben.

Wenn die Eltern schriftlich zugestimmt haben, wird die Dokumentation der Grundschule zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt, damit die dortigen Lehrkräfte an die individuelle Förderung und Unterstützung des Kindes anknüpfen können. Die Dokumentation kann auch zu gemeinsamen Gesprächen zwischen Eltern, Erzieher*in und Lehrer*in z.B. mit Blick auf die Einschulung eines Kindes genutzt werden, sofern die Eltern dies wünschen. Die Eltern können erteilte Einwilligungen zur Weiterleitung der Dokumentation an Dritte jederzeit widerrufen.

Auszüge aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind indivi duell zu fördern.

(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag

(3) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

§ 10 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde. Bei einem Mandat über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft, wie die Eltern im aktuellen Kindergartenjahr, beispielsweise in der Versammlung der Elternbeiräte, vertreten werden. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.

(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 12 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sichergestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.

(4) In Kindertageseinrichtungen und in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 15 Frühkindliche Bildung

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln beziehungsweise weiterentwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Es trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Das Personal beachtet dabei, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung

mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

§ 16 Partizipation

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

§ 17 Pädagogische Konzeption

(1) Die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

(2) Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

§ 18 Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 19 Sprachliche Bildung

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Sie sind maßgebliche Grundlage für die individuelle alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung. Wird bei der Beobachtung und Dokumentation eines Kindes ein spezifischer Förderbedarf festgestellt, so ist abgeleitet aus diesen Ergebnissen eine gezielte individuelle Förderung und Lernanregung zu gewährleisten.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 17 muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.

(5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen sollen über Absatz 3 hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung zur zielgerichteten Planung individueller Unterstützungsangebote und die Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung muss im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch in Bezug auf die Qualifizierung des Personals dafür Sorge tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.

Unterlagen

Ausfertigung für die Kindertageseinrichtung

Betreuungsvertrag

Für das Kind .....
Name Vorname

.....
Geburtsdatum wohnhaft in

Zwischen
der/dem/den Personensorgeberechtigten
Name, Vorname: ..... und

Name, Vorname: .....
und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder

.....
vertreten durch die Leitung (Name, Vorname):

.....
der Kindertageseinrichtung:

.....

wird auf der gesetzlichen Grundlage des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, (KiBiz) folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme
Der Träger nimmt das Kind ..... ab dem ..... in seine o. g. Einrichtung auf[1].
Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass
a. der vertraglich vereinbarte Betreuungsplatz durch den Jugendhilfeausschuss genehmigt wird und
b. bei einem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Nachweis gem. § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 1 - 3 Infektionsschutzgesetz vor Beginn der Betreuung vorgelegt wird (siehe dazu auch 5. b).
Weitere Angaben zu dem Kind und der/ dem/ den Personensorgeberechtigten erfolgen in der Anlage 1, der Bestandteil dieses Vertrages wird.

2. Öffnungszeiten
Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden u. a. durch Aushang bekannt gegeben.

3. Betreuungszeit
Die/ der Personensorgeberechtigte/n wählen/ wählt im Rahmen der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung folgende wöchentliche Betreuungszeit (sofern diese in der Kindertageseinrichtung angeboten wird).
☐ **25 Stunden**
☐ **35 Stunden** mit durchgehender Betreuungszeit mit Übermittagsbetreuung
☐ **35 Stunden** mit geteilter Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag ohne Übermittagsbetreuung
☐ **45 Stunden** durchgehende Betreuungszeit mit Übermittagsbetreuung

1 Wir weisen darauf hin, dass der Vertrag ab Unterschriftsleistung rechtsverbindlich geschlossen ist. Eine Kündigung vor dem Tag der Aufnahme ist nur unter den in Punkt 7 genannten Bedingungen möglich.

Sofern in der Kindertageseinrichtung angeboten, ist bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mind. 35 Stunden die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens verpflichtend.

Änderungen wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderungen bleiben bei der Berechnung der Betreuungszeit unberücksichtigt. Die Betreuungszeit bedeutet die Möglichkeit der Nutzung und muss nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die/der Personensorgeberechtigte/n sind/ ist gehalten, die gewählte Betreuungszeit nicht zu überschreiten.

Die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit gilt grundsätzlich für das gesamte Kita-Jahr. Ein sich im Laufe des Kita-Jahres abzeichnender veränderter Betreuungsbedarf für das darauffolgende Kita-Jahr ist der Einrichtung bis zum 31.12. des laufenden Kita-Jahres mitzuteilen.

4. Elternbeiträge
Die zu leistenden Elternbeiträge werden von den Kommunen festgelegt und eingezogen. Der Träger erhebt für Mahlzeiten ein Entgelt. Weitere Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

5. Benutzungsordnung
Die/ der Personensorgeberechtigte/n sind/ ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

a) Aufsichtspflicht
Die Aufsicht der Einrichtung beginnt beim Bringen und endet beim Abholen an der Haupteingangstür der Einrichtung / an der Tür des Gruppenraumes. Die Übergabe bzw. Übernahme des Kindes muss durch eine/n Personensorgeberechtigte/n oder in dessen Auftrag durch eine geeignete Person und durch eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in erfolgen. In der Einrichtung aufgenommene Schulkinder können den Nachhauseweg nach schriftlicher Erklärung durch die Eltern allein bewältigen. Die als Anlage 3 beigefügten „Erklärungen zum täglichen Nachhauseweg“ sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich der/dem/den Personenberechtigten.

b) Gesundheitsnachweis und Nachweis über Masernschutz
Vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen (§ 12 Abs. 1 KiBiz).

Der Nachweis für den Masernschutz im Sinne Ziffer 1 b. dieses Vertrages kann eines der folgenden Dokumente sein:
- Impfdokumentation gemäß § 22 IfSG („Impfpass“) oder Kinderuntersuchungsheft bzw. eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nach § 26 SGB V
- Ärztliche Zeugnis, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann
- Bestätigung einer staatlichen Stelle (z. B. Kommune), dass dort Impfdokumentation, Kinderuntersuchungsheft bzw. ein ärztliches Zeugnis über Immunität bzw. Kontraindikation vorgelegt wurde

- Wenn das Kind vorher eine andere Einrichtung oder Kindertagespflege besucht hat, ist eine Bestätigung der dortigen Leitung oder Tagespflegeperson ausreichend, dass dort Impfdokumentation, Kinderuntersuchungsheft bzw. ein ärztliches Zeugnis über Immunität oder Kontraindikation vorgelegt wurde.

c) Ansteckende Krankheiten
Die/ der Personensorgeberechtigte/ n sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Einrichtungsleitung zu melden. Nähere Erläuterungen können Sie der Internetseite des Robert-Koch-Institutes entnehmen:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html

Das Kind muss der Kindertageseinrichtung während dieser Zeit fernbleiben. Die Vorgaben, die Kindertageseinrichtung wieder aufsuchen zu können, richten sich nach den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sowie der Umsetzung des (örtlichen) Gesundheitsamtes. Demnach ist die Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung bzw. eines ärztlichen Attests bei bestimmten Krankheiten Voraussetzung für eine Wiederzulassung.

Für den Fall, dass eine Masernerkrankung in der Kindertageseinrichtung auftritt, sind auch die Kinder von der Betreuung ausgeschlossen, die weder über den Impfschutz noch eine Immunität gegen Masern verfügen. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein Kind aufgrund des Alters noch nicht geimpft werden konnte oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden darf.

6. Datenschutz

a) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, verarbeitet der Träger die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der/ des Personensorgeberechtigten.

b) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht auf Information und Auskunft darüber, welche Daten über sie und ihr Kind auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde.

c) Der Träger und die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

7. Vertragskündigung

Der Vertrag ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angaben von Gründen ordentlich kündbar.

Im laufenden Betreuungsjahr (August bis Juli) kann letztmalig zum 31.05. gekündigt werden (Vertragsende 31.05.).

Die Kündigung erfolgt in Textform.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07.des regulären Einschulungsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

a) der Wohnsitz des Kindes außerhalb des Einzugsbereichs der Kommune, in der die Tageseinrichtung liegt, begründet wird.

b) ein erheblicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrages einschließlich der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung vorliegt.

c) das Kind trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung unentschuldigt länger als zwei Wochen fehlt, und wenn unentschuldigtes Fernbleiben mehrfach zu schriftlichen Mahnungen und zuletzt zu einem Hinweis auf eine mögliche Kündigung geführt hat.

d) das Kind entsprechend dem Auftrag der Tageseinrichtung gemäß dem Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen nicht hinreichend gefördert werden kann und die/ der Personensorgeberechtigte/n trotz schriftlichen Hinweises auf den Sachverhalt und eine mögliche Kündigung sich nicht innerhalb von vier Wochen um geeignete Förderung für das Kind bemühen.

e) die Personensorgeberechtigten entgegen den vor Vertragsabschluss bekannt gemachten Zielen des Trägers trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung der entsprechenden Arbeit der Kindertageseinrichtung entgegenwirken.

f) Tatsachen vorliegen, aufgrund derer den/der/dem Personensorgeberechtigten oder auch dem Kita-Träger die Fortsetzung des Betreuungsvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Das kann in Betracht kommen, wenn eine Seite ihre Pflichten so gröblich verletzt, dass auch ein einmaliger Vorfall das Vertrauensverhältnis irreparabel zerstört.

8. Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil[2].

9. Sonstige Vereinbarungen

Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Dienstvertrages gemäß §§ 611 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere Anschriften, Namensänderungen und Änderungen der Personensorge sind unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Auch besondere persönliche Umstände, sollten zum Wohle des Kindes der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Datum, Unterschrift der Einrichtungsleitung

.....

Datum, Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....

2 Hinweis erforderlich gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Angaben zum Kind

Vorname:	Familienname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Adresse:		
Nationalität:	Erstsprache:	Konfession:

Angaben zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Elternteil ↓	**Elternteil ↓**
Vorname, Familienname:	Vorname, Familienname:
Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer):	Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer):
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Beruf:	Beruf:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Familienstand:	Familienstand:
Arbeitsstelle (mit Telefonnummer)	Arbeitsstelle (mit Telefonnummer)
Nationalität:	Nationalität:
Erstsprache:	Erstsprache:
Konfession:	Konfession:
☐ Gemeinsame Sorge ☐ Alleinige Sorge	☐ Gemeinsame Sorge ☐ Alleinige Sorge

Sorgeberechtigung für das Kind hat: *(bitte nur angeben, wenn nicht identisch mit den Eltern bzw. wenn es sich um Pflegeeltern handelt, die nicht das volle Sorgerecht haben)*	Name/n:	Vorname/n:	Anschrift, Telefonnummer

Angaben zu Geschwistern (freiwillige Angabe)

Name	Vorname	Geburtsdatum	besucht folgende Kindertageseinrichtung/OGS

Weitere im Haushalt lebende Personen (freiwillige Angabe)

Name:	**Vorname:**	**Geburtsdatum:**
Name:	**Vorname:**	**Geburtsdatum:**

Folgende Personen können in dringenden Fällen angerufen werden:

Name:	**Vorname:**	**Telefonnummer:**
Name:	**Vorname:**	**Telefonnummer:**

Angaben zur Schule (bei Schulkindern)

Anschrift:	**Name der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers**	**Telefonnummer:**

Ausfertigung für die/den Personensorgeberechtigte/n

Betreuungsvertrag

Für das Kind .....
Name Vorname

.....
Geburtsdatum wohnhaft in

Zwischen
der/dem/den Personensorgeberechtigten

Name, Vorname: ..... und

Name, Vorname: .....
und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder

.....
vertreten durch die Leitung (Name, Vorname):

.....
der Kindertageseinrichtung:

.....

wird auf der gesetzlichen Grundlage des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, (KiBiz) folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme
Der Träger nimmt das Kind ..... ab dem ..... in seine o. g. Einrichtung auf[1].
Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass
a. der vertraglich vereinbarte Betreuungsplatz durch den Jugendhilfeausschuss genehmigt wird und
b. bei einem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Nachweis gem. § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 1 - 3 Infektionsschutzgesetz vor Beginn der Betreuung vorgelegt wird (siehe dazu auch 5. b).
Weitere Angaben zu dem Kind und der/ dem/ den Personensorgeberechtigten erfolgen in der Anlage 1, der Bestandteil dieses Vertrages wird.

2. Öffnungszeiten
Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden u. a. durch Aushang bekannt gegeben.

3. Betreuungszeit
Die/ der Personensorgeberechtigte/n wählen/ wählt im Rahmen der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung folgende wöchentliche Betreuungszeit (sofern diese in der Kindertageseinrichtung angeboten wird).
☐ **25 Stunden**
☐ **35 Stunden** mit durchgehender Betreuungszeit mit Übermittagsbetreuung
☐ **35 Stunden** mit geteilter Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag ohne Übermittagsbetreuung
☐ **45 Stunden** durchgehende Betreuungszeit mit Übermittagsbetreuung

1 Wir weisen darauf hin, dass der Vertrag ab Unterschriftsleistung rechtsverbindlich geschlossen ist. Eine Kündigung vor dem Tag der Aufnahme ist nur unter den in Punkt 8 genannten Bedingungen möglich.

Sofern in der Kindertageseinrichtung angeboten, ist bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mind. 35 Stunden die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens verpflichtend.

Änderungen wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderungen bleiben bei der Berechnung der Betreuungszeit unberücksichtigt. Die Betreuungszeit bedeutet die Möglichkeit der Nutzung und muss nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die/der Personensorgeberechtigte/n sind/ ist gehalten, die gewählte Betreuungszeit nicht zu überschreiten.

Die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit gilt grundsätzlich für das gesamte Kita-Jahr.
Ein sich im Laufe des Kita-Jahres abzeichnender veränderter Betreuungsbedarf für das darauffolgende Kita-Jahr ist der Einrichtung bis zum 31.12. des laufenden Kita-Jahres mitzuteilen.

4. Elternbeiträge
Die zu leistenden Elternbeiträge werden von den Kommunen festgelegt und eingezogen. Der Träger erhebt für Mahlzeiten ein Entgelt. Weitere Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

5. Benutzungsordnung
Die/ der Personensorgeberechtigte/n sind/ ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

a) Aufsichtspflicht
Die Aufsicht der Einrichtung beginnt beim Bringen und endet beim Abholen an der Haupteingangstür der Einrichtung / an der Tür des Gruppenraumes. Die Übergabe bzw. Übernahme des Kindes muss durch eine/n Personensorgeberechtigte/n oder in dessen Auftrag durch eine geeignete Person und durch eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in erfolgen. In der Einrichtung aufgenommene Schulkinder können den Nachhauseweg nach schriftlicher Erklärung durch die Eltern allein bewältigen. Die als Anlage 3 beigefügten „Erklärungen zum täglichen Nachhauseweg“ sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich der/dem/den Personenberechtigten.

b) Gesundheitsnachweis und Nachweis über Masernschutz
Vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen (§ 12 Abs. 1 KiBiz).

Der Nachweis für den Masernschutz im Sinne Ziffer 1 b. dieses Vertrages kann eines der folgenden Dokumente sein:
- Impfdokumentation gemäß § 22 IfSG („Impfpass“) oder Kinderuntersuchungsheft bzw. eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nach § 26 SGB V
- Ärztliche Zeugnis, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann
- Bestätigung einer staatlichen Stelle (z. B. Kommune), dass dort Impfdokumentation, Kinderuntersuchungsheft bzw. ein ärztliches Zeugnis über Immunität bzw. Kontraindikation vorgelegt wurde

- Wenn das Kind vorher eine andere Einrichtung oder Kindertagespflege besucht hat, ist eine Bestätigung der dortigen Leitung oder Tagespflegeperson ausreichend, dass dort Impfdokumentation, Kinderuntersuchungsheft bzw. ein ärztliches Zeugnis über Immunität oder Kontraindikation vorgelegt wurde.

c) Ansteckende Krankheiten
Die/ der Personensorgeberechtigte/ n sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Einrichtungsleitung zu melden. Nähere Erläuterungen können Sie der Internetseite des Robert-Koch-Institutes entnehmen:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html

Das Kind muss der Kindertageseinrichtung während dieser Zeit fernbleiben. Die Vorgaben, die Kindertageseinrichtung wieder aufsuchen zu können, richten sich nach den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sowie der Umsetzung des (örtlichen) Gesundheitsamtes. Demnach ist die Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung bzw. eines ärztlichen Attests bei bestimmten Krankheiten Voraussetzung für eine Wiederzulassung.

Für den Fall, dass eine Masernerkrankung in der Kindertageseinrichtung auftritt, sind auch die Kinder von der Betreuung ausgeschlossen, die weder über den Impfschutz noch eine Immunität gegen Masern verfügen. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein Kind aufgrund des Alters noch nicht geimpft werden konnte oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden darf.

6. Datenschutz

a) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, verarbeitet der Träger die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der/ des Personensorgeberechtigten.

b) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht auf Information und Auskunft darüber, welche Daten über sie und ihr Kind auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde.

c) Der Träger und die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

7. Vertragskündigung

Der Vertrag ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angaben von Gründen ordentlich kündbar.

Im laufenden Betreuungsjahr (August bis Juli) kann letztmalig zum 31.05. gekündigt werden (Vertragsende 31.05.).

Die Kündigung erfolgt in Textform.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07.des regulären Einschulungsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

a) der Wohnsitz des Kindes außerhalb des Einzugsbereichs der Kommune, in der die Tageseinrichtung liegt, begründet wird.

b) ein erheblicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrages einschließlich der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung vorliegt.

c) das Kind trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung unentschuldigt länger als zwei Wochen fehlt, und wenn unentschuldigtes Fernbleiben mehrfach zu schriftlichen Mahnungen und zuletzt zu einem Hinweis auf eine mögliche Kündigung geführt hat.

d) das Kind entsprechend dem Auftrag der Tageseinrichtung gemäß dem Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen nicht hinreichend gefördert werden kann und die/ der Personensorgeberechtigte/n trotz schriftlichen Hinweises auf den Sachverhalt und eine mögliche Kündigung sich nicht innerhalb von vier Wochen um geeignete Förderung für das Kind bemühen.

e) die Personensorgeberechtigten entgegen den vor Vertragsabschluss bekannt gemachten Zielen des Trägers trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung der entsprechenden Arbeit der Kindertageseinrichtung entgegenwirken.

f) Tatsachen vorliegen, aufgrund derer den/der/dem Personensorgeberechtigten oder auch dem Kita-Träger die Fortsetzung des Betreuungsvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Das kann in Betracht kommen, wenn eine Seite ihre Pflichten so gröblich verletzt, dass auch ein einmaliger Vorfall das Vertrauensverhältnis irreparabel zerstört.

8. Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil[2].

9. Sonstige Vereinbarungen

Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Dienstvertrages gemäß §§ 611 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere Anschriften, Namensänderungen und Änderungen der Personensorge sind unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Auch besondere persönliche Umstände, sollten zum Wohle des Kindes der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Datum, Unterschrift der Einrichtungsleitung

.....

Datum, Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....

2 Hinweis erforderlich gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Angaben zum Kind

Vorname:	Familienname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Adresse:		
Nationalität:	Erstsprache:	Konfession:

Angaben zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Elternteil ↓	Elternteil ↓
Vorname, Familienname:	Vorname, Familienname:
Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer):	Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer):
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Beruf:	Beruf:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Familienstand:	Familienstand:
Arbeitsstelle (mit Telefonnummer)	Arbeitsstelle (mit Telefonnummer)
Nationalität:	Nationalität:
Erstsprache:	Erstsprache:
Konfession:	Konfession:
☐ Gemeinsame Sorge ☐ Alleinige Sorge	☐ Gemeinsame Sorge ☐ Alleinige Sorge

Sorgeberechtigung für das Kind hat: *(bitte nur angeben, wenn nicht identisch mit den Eltern bzw. wenn es sich um Pflegeeltern handelt, die nicht das volle Sorgerecht haben)*	Name/n:	Vorname/n:	Anschrift, Telefonnummer

Angaben zu Geschwistern (freiwillige Angabe)

Name	Vorname	Geburtsdatum	besucht folgende Kindertageseinrichtung/OGS

Weitere im Haushalt lebende Personen (freiwillige Angabe)

Name:	**Vorname:**	**Geburtsdatum:**
Name:	**Vorname:**	**Geburtsdatum:**

Folgende Personen können in dringenden Fällen angerufen werden:

Name:	**Vorname:**	**Telefonnummer:**
Name:	**Vorname:**	**Telefonnummer:**

Angaben zur Schule (bei Schulkindern)

Anschrift:	**Name der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers**	**Telefonnummer:**

Ärztliche Bescheinigung

alternativ: Vorlage des Untersuchungsheftes zur Aufnahme in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 12 KiBiz (Kinderbildungsgesetz)
ggf. Nachweis über ärztliche Beratung zum Impfschutz

Nachname des Kindes	Vorname
Geburtsdatum	Anschrift
Krankenversicherung	durch

Welche nachstehenden Krankheiten hatte Ihr Kind?

☐ Masern ☐ Windpocken ☐ Mumps ☐ Scharlach ☐ Röteln ☐ Keuchhusten

....

Ort, Datum Unterschrift der Eltern

Wird vom Arzt ausgefüllt (Bitte Impfausweis und Vorsorgeheft zur Untersuchung mitbringen!)

BCG	Polio	Diphtherie	Tetanus	Pertussis

Masern	Mumps	Röteln	Hepatitis A	Hepatitis B

Frei von sichtbaren Krankheiten:

☐ ja ☐ nein

Allergien oder Unverträglichkeiten:
Folgende Leiden bedürfen besonderer Beachtung:
Datum der letzten Vorsorgen:

Bei fehlender Vorsorge muss eine ärztliche Untersuchung erfolgen.

Größe	**Gewicht**	**Tubergentest**

organisch gesund: ☐ ja ☐ nein

altersentsprechende Entwicklung: ☐ ja ☐ nein

Gegen die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bestehen keine/ folgende medizinische Bedenken:

....

Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Arztes

Hinweis: Diese Bescheinigung ist in der Regel kostenpflichtig.

Erklärung zum täglichen Nachhauseweg

Ich erkläre/wir erklären, dass mein/unser

Kind (Vorname, Name) .....

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden kann:

Name	**Adresse**	**Telefon**
Name	**Adresse**	**Telefon**
Name	**Adresse**	**Telefon**
Name	**Adresse**	**Telefon**
Name	**Adresse**	**Telefon**
Name	**Adresse**	**Telefon**
Name	**Adresse**	**Telefon**
Name	**Adresse**	**Telefon**
Name	**Adresse**	**Telefon**
Name	**Adresse**	**Telefon**

....

Ort, Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Bei Bedarf ein Formular herausschneiden und mit den erforderlichen Unterschriften in der Kindertageseinrichtung abgeben.

EVeKt

Evangelischer Verband für
Kindertageseinrichtungen in
Rheinland, Westfalen und Lippe